

---

Projekt:

**Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Asbach Erweiterung-Süd“, Gemeinde Petershausen  
Vereinfachte Relevanzprüfung und Begehung zum Artenschutz**

---

Auftraggeber / Bauherr:

Gemeinde Petershausen  
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Marcel Fath  
Bürgermeister-Rädler-Straße 3  
85238 Petershausen

---

Auftragnehmer:

E G L GmbH  
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft  
Neustadt 452  
84028 Landshut  
Tel. 0871 92393-0  
Fax 0871 92393-18  
Email: buero-landshut@egl-plan.de  
www.egl-plan.de

---

Bearbeiter:

Birgit Trippner, Diplom-Geographin  
Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

---

Datum/ Dateiname:

10.09.2018

21718-RelP-x-180910.odt

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass, Beschreibung der Untersuchungsfläche</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>3</b>
2.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.1.2.1	Fledermäuse	3
<b>2.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>4</b>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass, Beschreibung der Untersuchungsfläche**

Die Erfordernis der Relevanzprüfung ergibt sich aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamts Dachau zum Entwurf des Bebauungsplans. Obgleich der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, sind nach Ansicht der Fachbehörde die artenschutzrechtlichen Belange anzuwenden. Im geplanten Wohngebiet befinden sich 2 landwirtschaftliche Nebengebäude, die abgerissen werden sowie ein kleiner Gehölzbestand der gefällt werden muss.

Aus Artenschutzgründen sind deshalb rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten die Gebäude auf eventuell vorkommende Gebäudebrüter und Fledermäuse zu überprüfen.

Die von Süd nach Nord schmale und von Ost nach West langgezogene Untersuchungsfläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Asbach, Gemarkung Petershausen. Damit grenzt sie im Norden und Osten an eine ländliche Bebauung mit Gärten an. Südlich davon liegen landwirtschaftliche Ackerflächen, während die Westseite von der Vierkirchener Straße begrenzt wird. Direkt am dortigen Rand liegt ein untersuchter Stadel, während der andere Stadel am Rand der Ostseite liegt. Dort verläuft auch ein schmaler Gebüschsaum.

### **1.2 Methodisches Vorgehen**

Die eigenen Erhebungen zur Vegetation, der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebiets und insbesondere der beiden Stadel fand in Form einer Begehung am 07.09.2018 statt.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Eingriffs und der Vorgabe der UNB auf die im Naturraum vorkommenden Tiergruppen Fledermäuse und Vogelarten beschränkt. Ein potenzielles Vorkommen oder eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer Tiergruppen oder Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

## 2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

### 2.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum sind keine entsprechenden geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

#### 2.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

##### 2.1.2.1 Fledermäuse

Bei der Begehung und Ausleuchtung beider Stadel konnten keine Nachweise erbracht werden, die auf Quartiere von Fledermäusen hinweisen würden. Als Wochenstubenquartier eignet sich die westlich gelegene Scheune in keinem Fall, weil ein warmes und stabiles Raumklima benötigt wird. Da die großen Scheunentore der Ostseite offen gehalten werden, ist die Temperatur innen großen Schwankungen ausgesetzt. Auch ist es aufgrund dessen sehr unwahrscheinlich, dass einzelne Tiere dort Unterschlupf suchen. Zudem wird dieser Stadel zu stark genutzt, um Fledermäusen genug Ruhe zu bieten.

Der östlich gelegene Stadel wäre als potenzielle Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse geeignet, da er nur einen schmalen Spalt am Tor aufweist, den Fledermäuse als Einflug nutzen könnten und dadurch auch ein stabiles Raumklima besteht, doch die Ausleuchtung und Beobachtung ergab keine Nachweise, auch Kot war nicht zu finden.

Aufgrund der Ansprüche einzelner Arten und durch die naturräumlichen Gegebenheiten können die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Als Überfliegungsgebiet und auch Teil-Jagdhabitat kann die Untersuchungsfläche für nachfolgend aufgeführte Fledermausarten aber evtl. durchaus interessant sein:

Das Große Mausohr, das flächendeckend in Bayern zu finden ist und die Kleine Bartfledermaus, sind potentiell vorkommende Arten. Diese beiden Fledermausarten gehören zu den Häufigsten in Bayern und besitzen eine breite Palette an Jagdhabitaten und Unterschlupfmöglichkeiten.

Die Zwergfledermaus mit einer kontinuierlich verlaufenden Bestandszunahme in Bayern hat ihre Quartiere in und an Gebäuden aller Art. Sie bevorzugt Jagdgebiete, die im Bereich von Siedlungen, Gehölzbeständen und gleichzeitig in der Nähe von Gewässern liegen. Hier ist die Nähe zur Glonn zu erwähnen.

## 2.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Bezüglich der Avifauna kann ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Arten vorkommen, da es sich um eine gut gedüngte Wiese handelt, die regelmäßig gemäht wird, also keine Wiesenbrüter beherbergt. Auch schließt die Nähe zum Dorf ein solches Vorkommen aus. Für Nischen- und Höhlenbrüter sind die beiden Stadel ungeeignet, da dort keinerlei geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden sind.

Insgesamt wurden nur Allerweltsarten wie Amsel, Kohlmeise und Fitis im Gebüsch an der Ostseite beobachtet.

## 3 Gutachterliches Fazit

Die Ergebnisse der Untersuchung vor Ort im Untersuchungsgebiet lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Umkreis der zu bewertenden Fläche ist ein vom Menschen schon lange sehr stark beeinflusster und genutzter Bereich. Die bereits vorkommenden Arten sind daran bereits angepasst. Alle der oben genannten Arten sind in Bayern noch weit verbreitet und dadurch nicht streng geschützt. Ihr Bestand ist stabil, da sie weniger spezialisiert und dadurch flexibler sind, was ihr Quartier- und Nahrungshabitat anbelangt.

Bezüglich der Avifauna ist allgemein festzustellen, dass das Gelände mit den wenigen relevanten bestehenden Strukturen nur sehr bedingt Lebensraum für nur wenige und dann keine besonders geschützten Arten bietet. Zudem besteht die Möglichkeit zum Ausweichen auf benachbarte Areale mit ähnlichen Formen in ausreichendem Maß.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist es sehr unwahrscheinlich, dass die beiden Stadel von Fledermäusen als Quartiere aufgesucht werden, so dass es beim Abriss dieser Nebengebäude zu keinen Verbotstatbeständen kommt. Hinsichtlich potenzieller, lokaler Vorkommen kann die Untersuchungsfläche als Überfliegsgebiet und auch Teil-Jagdhabitat dienen, obwohl natürlich auch hierfür genügend Ausweichräume in den umgebenden Flächen und zur Glonn hin bestehen.

Als prinzipielle Vermeidungsmaßnahme böte es sich deshalb an, eine fledermausfreundliche Fassadengestaltung mit Quartieren/ Nistkästen am oberen Rand der Fassaden, z. B. durch Einbau von Fledermauskästen (bündig integriert in die Fassade o.ä.) im Bebauungsplan in die Hinweise durch Text aufzunehmen.

Landshut, 10.09.2018



Eckhard Emmel  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

gez. Birgit Trippner  
Diplom-Geographin